

## Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal  
„Lettloch am Honigberg“  
Gemarkung Heddeshelm, Landkreis Bad Kreuznach  
vom 20. Juli 1984

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 38) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66) - BS 79F-1, wird verordnet:

### § 1

- (1) Die in der beigelegten Karte gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Heddeshelm, Flur 12, Parzellen 35 und 36, werden zum Naturdenkmal bestimmt; das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Lettloch am Honigberg“.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder zu dulden.

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Tümpel aus wissenschaftlichen Gründen sowie als Lebensstätte seltener Pflanzen.

### § 3

Auf der geschützten Fläche sind folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern sowie die Grundstücke in eine landwirtschaftliche Nutzung zu überführen;
9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
14. den Tümpel zu entwässern oder seine Ufer umzugestalten;
15. Fische einzusetzen, zu angeln sowie Anglerstege anzulegen;
16. Modellschiffe zu betreiben.

### § 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen;
2. für die Verlegung und Errichtung sowie das Betreiben und Erweitern von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde;
3. für alle mit der Wartung und der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;

5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anlegt;
7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
8. § 3 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert sowie die Grundstücke in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt;
9. § 3 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 3 Nr. 11 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abrennt oder beschädigt;
12. § 3 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
13. § 3 Nr. 13 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
14. § 3 Nr. 14 den Tümpel entwässert oder seine Ufer umgestaltet;
15. § 3 Nr. 15 Fische einsetzt, angelt sowie Anglerstege anlegt;
16. § 3 Nr. 16 Modellschiffe betreibt.

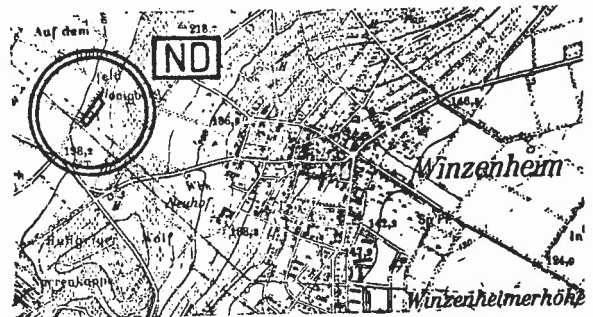
### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 20. Juli 1984

- 362-01 -

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Untere Landespflegebehörde -  
Schumm, Landrat



Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 28. 1. 1977, Az.: 4062/28/77, vervielfältigt durch: Kreisverwaltung Bad Kreuznach.